

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Homöopathie, mit dem Magnetismus, kurz mit jedem von der Schulmedizin abweichenden System zu Ende, weil alle ihre Vertreter auf Monate oder Jahre ihrem Berufe durch Strafurteile entzogen werden. Denn für die Herren Schulmediziner und die von ihnen geleiteten Richter ist jeder Nichterfolg als fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung zu ahnden. Anders freilich stellt sich die Sache für den Kenner der Naturheilkunde und der Kuhnekur. Mit beiden kann man pfuschen und Unheil anrichten, dann liegt aber kein Misserfolg des Systems, sondern eine Ungeschicklichkeit des Beraters oder des Kranken vor. Aber es ist auch möglich, dass die vollkommen richtig angewendete Methode ein günstiges Resultat nicht hat zu Wege bringen können und zwar deshalb, weil die Heilkraft des fraglichen Kranken nicht ausreicht, weil er „unheilbar“ ist. Herr Siegl, der, wenn ich recht berichtet bin, seit 15 Jahren ohne Erfolg alle Heilsysteme, namentlich auch alle Naturheil- und Diät-Systeme versucht, hat auch einmal der Kuhnekur seinen Besuch gemacht und hat nach seiner Behauptung nach zehnmonatlicher Kur einen totalen Misserfolg zu verzeichnen. Ich will nicht untersuchen, ob er nicht selbst zu jenen Nervösen gehört, die heute himmelhoch jauchzen und morgen zum Tode betrübt sind, und ob er nicht gerade auf der tiefsten Stufe der Depression seine Anklage verfasst hat. Ich will wirklich den Bericht seines Missgeschicks alles Vorbehalt als richtig gelten lassen. Folgt daraus wirklich, dass die grossen Verheissungen von der Kuhnekur nichts als Humbug sind? Yorick erzählt, dass er am ersten Tage seines Aufenthalts auf französischem Boden von einem rothaarigen Kellner bedient worden sei und trägt sofort als feststehende Thatsache in sein Reisetagebuch ein, dass in Frankreich alle Kellner rote Haare hätten.

(Schluss folgt.)

Was sagt das Reichsgericht dazu?

In unserer Nr. 12 beleuchteten wir kurz den Fall Seebach-Magdeburg und sein wahrhaft drakonisches Urteil von Seiten der dortigen Strafkammer. Und was sagt nun das Reichsgericht dazu? Die uns zugehende „Reichsgerichts-Correspondenz“ von Karl Lentze in Leipzig (Hohe Strasse 58) enthält folgenden, für uns sehr wichtigen Schlusspassus, den allein wir nur abdrucken, da alles Uebrige unseren Lesern noch bekannt ist, oder doch in Nr. 12 nachgelesen werden kann. Der Bericht sagt: „Der Reichsanwalt, Herr Dr. Lippmann, erklärte ebenfalls die Nichtangabe des Strafgesetzes, auf Grund dessen das Urteil erlassen ist, für einen erheblichen Mangel. Wenn das Gericht, so fahr er fort, sage, jeder Laie wisse, dass die Naturheilkunde für gewisse Fälle, die angeführt werden, nicht genüge, so könne dies Bedenken erregen. Er gestehe, dass er nicht zu den Laien gehöre, er wisse aber, dass solche Grundsätze nicht aufgestellt werden können, denn im Kriege von 1870 habe er selbst gesehen, dass Schusswunden ohne operativen Eingriff geheilt sind, obwohl von Autoritäten die Operation für notwendig erklärt war. Er erinnere sich eines Kriegers, der sich weigerte, die Kugel aus seinem Körper herauszuholen zu lassen; die Kugel habe sich dann eingekapselt, und der Mann gehe noch heute wohl und munter umher. Es könne natürlich hier die Frage nicht zum Austrag kommen, welche Heilmethode den Vorzug verdient; aber ein Umstand verdiene doch in Betracht gezogen zu werden. Man möge sich vorstellen, dass dieser durch und durch tuberkulöse Mann eine unüberwindliche Scheu vor Operationen gehabt habe. Wenn nun der wissenschaftlich gebildete Arzt ihm gesagt hätte, Heilung sei nur durch Operation herbeizuführen, und Borstel hätte trotzdem gesagt: ich mag nicht operiert werden, — wem würde es eingefallen sein zu sagen, der Arzt sei an dem Tode des Patienten schuld? Die Sachverständigen hätten die Naturheilmethode für falsch erklärt, aber der der letzteren zu Grunde liegende Gedanke, dass die Natur selbst heilt, werde auch von der Medizin angewendet. Wenn ein Kranker sich der naturärztlichen Behandlung unterziehe, und es trete eine nachteilige Wirkung ein, so ist es immer noch fraglich, ob das, was mit seinem Willen geschehen sei, dem Vertreter der Naturheilkunde zur Last falle. Die wichtigste Frage sei die der Kausalität, und gerade hier sei das Urteil am meisten angreifbar. Es schwanke mit seinen Feststellungen hin und her und könne deshalb nicht aufrecht erhalten werden. Er beantrage daher die Aufhebung. — Das Reichsgericht hob hierauf das Urteil nebst den Feststellungen auf und verwies die Sache an das Landgericht Halle a. S. zurück. Ausschlaggebend war die Nichterwähnung des § 230 im Urteil. Wenn der § 232 angeführt sei, so könne dies nicht ohne weiteres nur als ein Schreibfehler angesehen werden. Bei der anderweitigen Verhandlung, so wurde hinzugefügt, werde sich dann Gelegenheit finden, die von der Verteidigung und der Reichsanwaltschaft geltend gemachten Bedenken zu prüfen.“